

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Mit dem Namen „Amateurfunk der Hochschule Luzern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Horw.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das Interesse für den Amateurfunk der Studierenden und Mitarbeiter der Hochschule Luzern durch Betrieb, Ausbildung und Experimente zu fördern.

III. Mitglieder

Art. 3

Als ordentliche Mitglieder werde Angehörige, Studierende und Alumni Mitglieder der Hochschule Luzern aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4

Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie entrichten einen Jahresbeitrag, welcher durch die Generalversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Hinschied oder zweimaliges Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz Mahnung. Ein Austritt ist auch möglich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Verbandsjahres.

IV. Organe

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen.

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6

Die Generalversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Sie findet einmal jährlich zu Beginn des Jahres statt.

Der Vorstand beruft von sich aus, oder wenn 1/5 aller Mitglieder unter Nennung der Traktanden dies verlangt, eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Die Einladung enthält eine Traktandenliste. Anträge zu Händen der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

Art. 7

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des technischen Leiters, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen,
2. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts, der Vereinsrechnung und des Berichts der Revisoren bzw. Revisorinnen,
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
4. Festlegung des Jahresbudgets,
5. Statutenänderungen,
6. Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstands,
7. Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind,
8. Letztinstanzliche Entscheidungen bei Beschwerden gegen Vorstand oder Revisoren, wenn dazu wichtige Gründe vorliegen,
9. Auflösung des Vereins.

B VORSTAND

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidentenamts und des technischen Leiters, deren Besetzungen in der Kompetenz der Generalversammlung liegt (siehe Art. 7).

Art. 9

Der Präsident bzw. die Präsidentin bestimmt die laufenden Aktivitäten des Verbandes und legt darüber im Jahresbericht an der Generalversammlung Rechenschaft ab. Sie oder er leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

Art. 10

Der Vorstand führt die ihm durch die Statuten und durch die Generalversammlung übertragenen Aufgaben aus. Insbesondere

1. pflegt er Kontakte mit der Leitung der Hochschule Luzern, dem Studierendenverein und dem Alumni Verein,
2. vertritt er die Interessen der Mitglieder gegenüber der USKA und dem BAKOM,

3. organisiert er Aktivitäten gemäss der Zweckbestimmung des Verbandes,
4. bereitet er die Generalversammlung vor.

Art. 11

Der Vorstand kann bei Bedarf über zusätzliche Ausgaben bis Fr. 300.- pro Jahr ausserhalb des Budgets selbständig entscheiden.

C RECHNUNGSREVISOREN UND REVISORINNEN

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren und Revisorinnen prüfen den Vermögensstand und die Buchführung des Verbandes. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

V. Vereinsjahr, Amtsdauer

Art. 13

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren bzw. Revisorinnen werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

VI. Wahlen, Abstimmungen, Statutenrevision

Art. 15

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Eine Statutenrevision kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Der Änderungsantrag muss spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung verschickt werden.

Statutenänderungen müssen von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder angenommen werden.

VII. Verbindlichkeiten, Finanzen

Art. 16

Der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv für den Verein.

Art. 17

Das mit der Kassenführung beauftragte Vorstandsmitglied hat im Rahmen seiner Funktion Einzelunterschrift.

Art. 18

Für die Verpflichtung des Vereins haftet das Vereinsvermögen allein.

Art. 19

Der Mitgliederbeitrag legt die Generalversammlung fest (siehe Art. 9).

Gönnerbeiträge und andere freiwillige Zuwendungen werden gerne entgegengenommen.

VIII. Auflösung**Art. 20**

Die Auflösung des Verbandes ist nur an einer Generalversammlung möglich und muss auf der schriftlichen Einladung traktandiert sein. Der Verband ist aufgelöst, wenn sich zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Auflösung entscheiden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 21**

Für die vereinsrechtlichen Fragen, die in diesen Statuten nicht festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des ZGB.

X. Übergangsbestimmungen**Art. 22**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am xx.xx in Horw genehmigt und gelten ab diesem Datum.

Horw, im Mai 2020

sig. name

sig. name

Mit Online Abstimmung genehmigt.